

Sitzung vom 20. Juli 2005

**1120. Dringliche Anfrage (Wegweisung und Ausschaffung
von Flüchtlingen aus Äthiopien)**

Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, Kantonsrätin Käthi Furrer, Dachsen, und Kantonsrat Hansruedi Hartmann, Gossau, haben am 11. Juli 2005 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Auf den gestrigen Sonntag, 10. Juli 2005, haben Abraham Kifle (N 433610) und auf den kommenden Mittwoch, 13. Juli 2005, Tsegaye Zeleke (N 427124), beide im Kanton Zürich wohnhaft, die Aufforderung erhalten, die Schweiz zu verlassen. Die beiden Äthiopier haben sich in unserem Land durch vorzügliches Verhalten ausgezeichnet und gehören zur Ethnie der Oromo, welche im Speziellen von Repressionen betroffen sind.

Diese beiden Äthiopier werden in ihre Heimat zurückgeschickt, obwohl Amnesty International und die UNO am 23. Juni 2005 meldeten, dass sich Äthiopien zurzeit im Aufruhr befindet und im Gefolge der Nachwahlen Tausende verhaftet und in Incomunicado-Haft versetzt wurden, in der ihnen Folterung, unmenschliche Behandlung und Verschwinden droht. Ein vor rund zwei Wochen aus unserem Land zurückgeschaffter Äthiopier ist bei seinen Angehörigen, die am Heimatflughafen auf ihn gewartet haben, nie angekommen.

England hat als Folge der staatlichen Ausschreitungen 29 Millionen Pfund Sterling an Hilfsgeldern für Äthiopien eingefroren.

Es ist befremdend, dass das Migrationsamt des Kantons Zürich den Ausreisetermin gerade jetzt festgelegt hat, nachdem die Zeitungen voll sind mit Hinweisen auf Ausschreitungen. Eine Wegweisung ist im gegebenen Zeitpunkt offensichtlich weder zulässig noch zumutbar.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass nach Äthiopien zurückgeschaffte Flüchtlinge nicht in der Heimat angekommen sind oder in der Heimat Repressalien ausgesetzt waren?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass unter den gegebenen Umständen eine Wegweisung oder Ausschaffung von äthiopischen Flüchtlingen im Moment weder zulässig noch zumutbar ist?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund sofort für einen Wegweisungs- und Ausschaffungstopp für Personen aus Äthiopien einzusetzen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, Käthi Furrer, Dachsen, und Hansruedi Hartmann, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 25 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) entscheidet das Bundesamt für Migration über Gewährung und Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz. Nach Art. 44 AsylG verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, falls es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme der betroffenen Person. Nach Art. 46 AsylG sind die Kantone verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen. Erweist sich der Vollzug (technisch) als nicht möglich, beantragt der Kanton dem Bundesamt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.

Nach Vorliegen eines vollziehbaren Entscheides ordnet das kantonale Migrationsamt als reine Vollzugsbehörde die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Ausreise an. Hinsichtlich der Rückführungen von Personen aus Äthiopien entscheidet das Bundesamt für Migration in jedem Einzelfall über das Vorgehen, zumal die Beschaffung von Reisepapieren und deren Zustellung an die Kantone in jedem Fall über das Bundesamt zu erfolgen hat. In der Regel sind die vom Bundesamt angesetzten Ausreisefristen in diesen Fällen bereits seit einiger Zeit abgelaufen. Die kantonalen Vollzugsbehörden sind nicht befugt, Ausreisefristen des Bundes zu verlängern. Das kantonale Migrationsamt hat daher die Flüge im Rahmen der Gültigkeit der vom Bund beschafften Ersatz-Reisepapiere zu buchen. Bei den Laissez-Passer des Transitional Government of Ethiopia ist von einer Gültigkeit von drei Monaten ab Ausstellungsdatum auszugehen. Mithin hat das kantonale Migrationsamt im Auftrag des Bundesamts die Wegweisung unter Wahrung dieser zeitlichen Vorgabe zu vollziehen.

Zu Frage 1:

Nein. Die Zürcher Behörden verfügen im Zusammenhang mit Äthiopien über keine Erkenntnisse zu den ausgereisten Personen.

Zu Fragen 2 und 3:

Wie einleitend ausgeführt obliegt dem Bundesamt die Prüfung, ob der Vollzug zulässig oder zumutbar ist. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt über die erforderlichen Informationen verfügt und entsprechend abschliessend entscheidet. Zudem entscheidet es, wie erwähnt, bei Personen aus Äthiopien hinsichtlich Rückführung in jedem

Einzelfall über das Vorgehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, sich seitens des Kantons hinsichtlich eines Vollzugsstopps vernehmen zu lassen. Den von einer Wegweisungsentscheid betroffenen Personen steht es jederzeit frei, das Bundesamt um Wiedererwägung seines Wegweisungsentscheids bzw. um Erstreckung der Ausreisefrist zu ersuchen. Im vorliegenden Fall sind die beiden Betroffenen vom gleichen Anwaltsbüro rechtskundig vertreten, das bereits erste entsprechende Schritte eingeleitet hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi